

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

79. Jahrgang

24. August 2022

Nr. 43 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
245/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens zum Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd, Abschnitt C, - NRW	2 - 6
246/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Ordnungsamt – über die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wünnenberg vom 17.08.2022	7 - 13
247/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreispolizeibehörde – über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks, AZ: ZA 1.1 – 57.01.59	14
248/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/PB-OG397	15
249/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 362150-22.12.93	16
250/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36/NE-BW936	17
251/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, AZ: 36 84 50 – 21.04.2001	18
252/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über den Entfall eines Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lichtenau-Grundsteinheim und Lichtenau-Iggenhausen	19
253/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall eines Erörterungstermins zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Paderborn-Dörenhagen	20

245/2022

**Bekanntmachung**

**Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal - Paderborn/Süd (LH-11-1205), Abschnitt C - NRW;**

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Die Avacon Netz GmbH beabsichtigt den weit überwiegend in gleicher Trasse verlaufenden Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S, LH-11-1205 im Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Detmold (Abschnitt C) zwischen der Grenze zum Hochsauerlandkreis und dem UW Paderborn/Süd. Dies umfasst die Errichtung und der Betrieb der 110-kV-Leitung. Hier verläuft auf einer Länge von etwa 46,9 km die 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Twistetal (Hessen) und Paderborn/Süd (NRW).

Das Vorhaben umfasst insgesamt drei Genehmigungsabschnitte. Der Abschnitt A – Hessen, Regierungspräsidium Kassel verläuft auf einer Länge von etwa 8,9 km durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg im hessischen Regierungsbezirk Kassel. Der Abschnitt B – NRW, Bezirksregierung Arnsberg verläuft auf einer Länge von etwa 16,8 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg, wogegen der Abschnitt C – NRW, Bezirksregierung Detmold auf einer Länge von etwa 21,2 km durch den Landkreis Paderborn im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Detmold verläuft.

Die bestehende 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn (LH-11-1205) wurde im Jahr 1957 errichtet und verbindet die UW Twistetal und Paderborn/Süd sowie die dort angeschlossenen nachgelagerten Versorgungsnetze miteinander. Aufgrund der geplanten und zu erwartenden Zunahme von Netzeinspeisungen aus erneuerbaren Energien (Berücksichtigung zusätzlicher Installationen von Netzeinspeiseanlagen nach EEG) wurde festgestellt, dass ein Ausbau des bestehenden 110-kV-Netzes erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist geplant, an der bestehenden 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd leistungserhöhende und netzverändernde bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

Die Planung zum Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S, LH-11-1205 beinhaltet u. a.

- Erneuerung aller Bestandteile der Leitungsabschnitte (Masten, Fundamente, Leiterseile, Ketten, Isolatoren mit Armaturen, und Lichtwellenleiter-Erdseil),
- der Ersatz der bisher aufliegenden Einfachleiterseile der bestehenden 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-11-1205) durch überwiegend vertikal angeordnete Zweierbündel,
- die Erneuerung der bestehenden, ursprünglich für den Betrieb einer 220-kV-Leitung errichteten Masten
- die Erneuerung der bestehenden 110-kV-Leitung Elsen – Paderborn/Süd (LH-11-1812) zwischen Mast 138 und dem UW Paderborn/Süd,
- die Verschiebung der Trassenachse zwischen den neu zu errichtenden Masten 147 bis 150 um etwa 205 m in nordwestliche Richtung, um Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu verringern,
- alle sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Energieleitungsnetz sowie an Anlagen Dritter.

Von den geplanten Bau- und Kompensationsmaßnahmen betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in den Gemarkungen Paderborn und Wewer der Stadt Paderborn, in den Gemarkungen Atteln und Henglar der Stadt Lichtenau, in den Gemarkungen Nordborchen, Kirchborchen und Etteln der Gemeinde Borchen, sowie in den Gemarkungen Helmer und Elisenhof der Stadt Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn.

Zur Erlangung des Baurechts für dieses Vorhaben hat die Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, mit Schreiben vom 01.06.2022 bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 43 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 07.09.2022 bis zum 06.10.2022**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar

**bei der Stadt Bad Wünnenberg,  
Bauamt, Zimmer 02,  
Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg,**

jeweils während der Dienststunden,

montags bis freitags vormittags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags und dienstags nachmittags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags nachmittags von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Sie werden außerdem auch im Internet, und zwar über die Homepage der Bezirksregierung Detmold (Adresse: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de>) sowie inklusive dieser Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich sein. Im Zweifelsfall maßgeblich ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW bzw. gem. § 20 Abs. 2 S. 2 UVPG jedoch der Inhalt der im Auslegungsort ausgelegten Unterlagen.

Zu den ausliegenden Planunterlagen gehören

- der Erläuterungsbericht,
- der UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit den Kartenanhängen 1 (Menschen, insbesondere Gesundheit); 2 (Pflanzen), 3 (Tiere), 4 (Boden und Wasser), 5 (Landschaft), 6 (kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter),
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts/der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- Übersichtspläne und Lagepläne sowie Längensprofile,
- Mastprinzipzeichnungen und Regelfundamente,
- ein Bauwerksverzeichnis,
- Mastlisten,
- Kreuzungsverzeichnisse,

- Verkehrswegekonzept inkl. Übersichtspläne und Lagepläne,
- ein Rechtserwerbsverzeichnis und Rechtserwerbspläne,
- Immissionsbericht inkl. Immissionstabellen und Immissionsdiagrammen,
- ein Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Forstrechtliche Unterlage inkl. Übersichtsplan, Rodungskarten und Aufforstungsplänen,
- der landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht, Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmenplänen und einem Übersichtsplan der Kompensationsflächen) sowie
- ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

1.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis zum 06.11.2022** (einschließlich)

- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Adresse s. o.) oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVP). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

2.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Datenschutzhinweise siehe <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6

Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Jedoch können Einwendender eine Unkenntlichmachung ihres Namens und Anschrift verlangen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sein sollte (§ 43a Nr. 2 EnWG).

4.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der jeweilige Vertreter) von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7.

Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Vom Beginn der Auslegung der Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist,

- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Stadt Bad Wünnenberg, den 18.08.2022

Der Bürgermeister

  
Christian Carl

246/2022

**Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Bad Wünnenberg vom 17.08.2022**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat aufgrund der

§§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022., in der jeweils gültigen Fassung,

§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, in der jeweils gültigen Fassung und der

§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bad Wünnenberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  - c. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - d. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - e. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  - f. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - g. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  - h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind



die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

**§ 3 Entgelte für Brandsicherheitswache und freiwillige Leistungen der Feuerwehr und Vorausleistungen**

- (1) Für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Von der Erhebung eines Entgeltes kann im Einzelfall abgesehen werden.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 4 Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 5 Sachkosten**

Entstandene Sachkosten, insbesondere Verbrauchsmittel (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, Dichtungen, Kleinmaterial, Reinigungskosten), die nicht gemäß § 4 oder § 5 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

**§ 6 Inanspruchnahme privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 7 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 und 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Entgeltschuldner

Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 9 Entstehung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

#### § 10 Haftung

Die Stadt Bad Wünnenberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 12 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Wünnenberg vom 15.07.2004 außer Kraft.

A n l a g e zur Satzung  
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Bad Wünnenberg vom 17.08.2022

**K o s t e n t a r i f**

**Personal**

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade 15,92 Euro/Stunde

**Fahrzeugart**

Kommandowagen (KdoW),

Einsatzleitwagen (ELW),

Manschaftstransportfahrzeug (MTF) 38,36 Euro/Stunde

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) 74,04 Euro/Stunde

Löschfahrzeug (LF, LFKatS)

Tanklöschfahrzeug (TLF),

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 67,23 Euro/Stunde

Gerätewagen (GW) 88,70 Euro/Stunde

Drehleiter (DLK) 121,01 Euro/Stunde

**Sachkosten**

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel

in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, geltend gemacht werden.

Bad Wünnenberg, den 17.08.2022



Christian Carl

Bürgermeister

247/222



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung/Verschrottung eines Fahrrades

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22.08.2022, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 Röhrig, Verwertung Fahrrad) an Herrn Adrain Röhrig, unbek. Aufenthalt, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstr. 26, 33102 Paderborn, in Raum 4, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 22.08 2022

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag  
gez.  
(Fecke)

248/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 11.08.2022, AZ: 36/PB-OG397 an

Frau

Claudia Casado Decimavilla

letzte bekannte Anschrift: Cheruskerstraße 23, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 11.08.2022 (AZ: 36/PB-OG397) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Stöwer

249/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 04.08.2022, AZ: 362150-22.12.93 an

Herrn

Artur Nuhu

letzte bekannte Anschrift: Kirchborchener Str. 45, 33178 Borcheln

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.08.2022 (AZ: 362150-22.12.93) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Junge



250/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 16.08.2022, AZ: 36/NE-BW936 an

Herrn  
Eugen Muresan  
letzte bekannte Anschrift: Haarstraße 16, 59602 Rüthen

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.08.2022 (AZ: 36/NE-BW936) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Stöwer

251/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 29.07.2022, AZ: 36 84 50 – 21.04.2001 an

Herrn  
Yahya Slimani  
letzte bekannte Anschrift: Uhlandstr. 40, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.07.2022 (AZ: 36 84 50 – 21.04.2001) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Strake

252/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41257-21-600 (WEA 21)  
66.3/41258-21-600 (WEA 22)  
66.3/41259-21-600 (WEA 23)**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstraße 4, 33165 Lichtenau, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lichtenau-Grundsteinheim und Lichtenau-Iggenhausen.

Die Windenergieanlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

<b>WEA</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 21	Lichtenau	Grundsteinheim	1	111
WEA 22	Lichtenau	Iggenhausen	9	48, 49, 50
WEA 23	Lichtenau	Iggenhausen	9	17, 25

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

<b>WEA 21</b>		<b>WEA 22 und WEA 23</b>	
<b>Typ</b>	ENERCON E-138 EP3 E2	<b>Typ</b>	ENERCON E-138 EP3 E2
<b>Leistung</b>	4.200 kW	<b>Leistung</b>	4.200 kW
<b>Nabenhöhe</b>	130,07 m	<b>Nabenhöhe</b>	160,00 m
<b>Rotordurchmesser</b>	138,25 m	<b>Rotordurchmesser</b>	138,25 m
<b>Gesamthöhe</b>	199,20 m	<b>Gesamthöhe</b>	229,13 m

Das Vorhaben wurde am 25.05.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **30.08.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann

253/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/41260-21-600**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Windkraft MAAS GmbH & Co. KG, Halberstädter Str.14, 33106 Paderborn, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotor-durchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5.500 kW in Paderborn, Gemarkung Dörenhagen, Flur 2, Flurstück 496.

Das Vorhaben wurde am 25.05.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **30.08.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.  
Kasmann